

Stiftung Naturlandschaften Brandenburg – Die Wildnisstiftung

Satzung

Präambel

Die Stiftung Naturlandschaften Brandenburg wurde im Jahr 2000 gegründet. Stifter und Zustifter in der Anfangszeit waren das Land Brandenburg, die Zoologische Gesellschaft Frankfurt, der Naturschutzbund Deutschland (NABU), die Umweltstiftung WWF Deutschland, der Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung, die Gregor Louisoder Umweltstiftung und eine Privatperson.

Durch den Erwerb ehemaliger Militärflächen in Brandenburg wurden seit der Stiftungsgründung großräumige Gebiete dauerhaft für die Wildnisentwicklung gesichert. Auf dem größten Teil der Stiftungsflächen entwickelt sich die Natur nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten. Die Flächen weisen Mosaik verschiedener Lebensräume mit einer Vielzahl von Lebensgemeinschaften auf, die sich gemäß natürlicher Dynamik entwickeln. So können Urwälder von morgen entstehen, die Kohlendioxid und Wasser speichern, die Luft reinigen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen. Die Wildnisgebiete sind Referenzflächen für die Forschung und sichern die Lebensqualität für Generationen. Der dauerhafte nutzungsfreie Erhalt der eigenen Wildnisgebiete ist zentrales Anliegen der Stiftung. Der Namenszusatz "Die Wildnisstiftung" macht diesen Zusammenhang deutlich: Die Stiftung Naturlandschaften Brandenburg sichert dauerhaft Wildnisgebiete und leistet damit einen grundlegenden Beitrag für Mensch und Natur. Als Wildnisstiftung engagiert sich die Stiftung deutschlandweit für die Entwicklung von Wildnisgebieten und bringt das Thema Wildnis im politischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs voran. Sie ermöglicht Dialog und Wissensaustausch zum Thema Wildnis. Ihre Ziele sind die Schaffung und Erweiterung von Wildnisflächen in Deutschland, deren rechtliche Sicherung sowie die Vermittlung der Bedeutung und Schönheit von Wildnis.

Unterstützer dieser Zukunftsaufgabe sind der Stiftung willkommen. Verantwortungsbewusste Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen haben die Möglichkeit, sich für den gemeinnützigen Stiftungszweck und damit für den nachhaltigen Schutz der Wildnis sichtbar und dauerhaft zu engagieren.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Naturlandschaften Brandenburg – Die Wildnisstiftung“. Der Namenszusatz berechtigt die Stiftung nicht, sich im Rechtsverkehr ausschließlich „Die Wildnisstiftung“ zu nennen.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Potsdam.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Brandenburg durch Entwicklung und Schutz von Wildnis.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Erwerb, Bewahrung, Unterhalt, Pflege und Entwicklung von Flächen im Land Brandenburg für den Schutz von Wildnis, also den Naturschutz im Sinne einer natürlichen, von Menschen möglichst wenig beeinflussten Naturschutzentwicklung sowie die Mitwirkung bei der Entwicklung von Flächen zu Wildnisgebieten.
 - b) Errichten, Betreiben und Unterstützen von Einrichtungen, die eine Entwicklung von Konversionsflächen und Schutzgebieten gemäß der Zielstellung des Absatzes 1 gewährleisten;
 - c) Maßnahmen zur Förderung des Naturbewusstseins, insbesondere des Wertes von Wildnis;
 - d) Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben und Projekten, die dem Zweck der Stiftung und insbesondere der natürlichen Entwicklung der Flächen und dem Schutz von Wildnis dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben unmittelbar selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern sie nicht im Wege der Zuwendung von Mitteln tätig wird.

§ 4 Vermögen, Rücklagen und Mittel

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus nicht verbrauchbarem Vermögen (Grundstockvermögen) und sonstigem Vermögen, das zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann. Das Grundstockvermögen ist getrennt vom sonstigen Vermögen auszuweisen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die vom Zuwendenden dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen zum sonstigen Vermögen unterliegen nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Absatz 2. Eine Verpflichtung der Stiftung zur Annahme von Zuwendungen besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

- (4) Wildnisflächen hat die Stiftung dauerhaft in ihrem Stiftungsvermögen zu halten; Veräußerungen sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Stiftungsrates zulässig.
- (5) Das Vermögen darf zur Werterhaltung, zur Stärkung seiner Ertragskraft oder zur Verwirklichung des Stiftungszwecks umgeschichtet werden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen, die im Rahmen der Vermögensverwaltung erzielt werden, können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zum Ausgleich von Verlusten aus Vermögensumschichtungen verwendet oder zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf. Abschreibungen sind nur bei realisierten Vermögensverlusten oder dauernder Wertminderung notwendig.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Vermögens, eventuell weiterer Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, und sonstigen Mitteln. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines bestätigten Finanzplans.
- (7) Die Stiftung kann Mittel im Rahmen des steuerlich Zulässigen den freien oder zweckgebundenen Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zuführen.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen durch die Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (9) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und treuhänderisch Stiftungen oder andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und / oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können. Die Stiftung kann allein oder gemeinsam mit Dritten zur Förderung ihrer Zweckverfolgung Stiftungen, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5 Organisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat und
 - b) der Vorstand.Ein Stiftungsratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen.
- (3) Die Haftung der Mitglieder der Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stiftung kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.
- (4) Die Mitglieder der Organe sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem zwei Drittel der daran mitwirkenden Mitglieder zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden; das betroffene Mitglied nimmt an der Beschlussfassung nicht teil. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder werden nach folgendem Verfahren ernannt:
 - a) Das Land Brandenburg ernennt drei Personen, davon zwei Personen von dem für Naturschutz zuständigen Ministerium, und eine Person vom für Finanzen zuständigen Ministerium;
 - b) die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V., ernennt zwei Personen;
 - c) der Naturschutzbund Deutschland e.V., der Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e.V., und die Umweltstiftung WWF Deutschland, ernennen jeweils eine Person;
 - d) die Gregor Louisoder Stiftung ernennt eine Person.

Wiederernennung sowie Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Die Abberufung erfolgt durch die jeweils zur Ernennung Berechtigten, die gleichzeitig auch die Nachfolger ernennen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Stiftungsrates sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Im Übrigen gilt, dass die Mitglieder des Stiftungsrates ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiterführen. Beim Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats vermindert sich deren Zahl nach Satz 1 bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger entsprechend.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können. Sitzungen des Stiftungsrates finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Jahr, oder wenn zwei Stiftungsratsmitglieder dies beantragen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Stiftungsratsmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Beschlussfassung ein.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und kein Widerspruch erfolgt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied spätestens auf der folgenden Sitzung geheilt werden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen; sie sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem in der Einladung gesetzten Termin mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Widersprechen zwei Mitglieder der Durchführung des Umlaufverfahrens, ist der Gegenstand bei der folgenden Sitzung zu behandeln.
- (7) Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind im Wortlaut in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Leiter der Beschlussfassung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (8) Der Vorstand soll an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt. Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere:
- a) die Bestätigung des jährlichen Finanzplans;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 11 Absatz 2 und die Auswahl eines Wirtschaftsprüfers;
 - c) die Bestellung, Abberufung und alljährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und Zuweisung von Funktionsämtern in den Fällen des § 8 Abs. 2;
 - d) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich der Festlegung der zustimmungspflichtigen Vorgänge und Rechtsgeschäfte;
 - e) die Ermächtigung des Vorstandes zu Verkäufen von Flächen (Grundstücken);
 - f) die Beschlussfassung über Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung.
- (2) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrates die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Stiftungsrat kann Beiräte berufen, die den Stiftungsrat in fachlichen Fragen beraten. In einen Beirat ist auf ihren Antrag hin jeweils ein Vertreter der Gemeinde und des Landkreises zu berufen, in deren Gebiet ein Grundstück der Stiftung liegt. Soweit ein Stiftungsgrundstück unmittelbar an eine andere Gemeinde bzw. einen anderen Landkreis angrenzt, ist ebenfalls auf ihren Antrag hin ein Vertreter dieser Kommunen zu berufen. Ferner können Persönlichkeiten berufen werden, die im besonderen Maße zur Verwirklichung der Zwecke der Stiftung beitragen bzw. beigetragen haben. Alle Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Beiräte arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat erlassen wird. Die Berufung der Mitglieder erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederberufung sowie Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Ein Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Stiftungsrat kann Arbeitsausschüsse zu bestimmten Themenfeldern einrichten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern, die vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter. Der ehrenamtlich tätige Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Vorstandes mit der Geschäftsführung beauftragen, diese in Abweichung von Absatz 1 Satz 1 auf unbestimmte Zeit bestellen und ohne wichtigen Grund abberufen; in diesem Fall bestimmt der Stiftungsrat den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten stets einzeln.
- (4) Der Vorstand kann, wenn nicht Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Absatz 2 mit der Geschäftsführung beauftragt wurden, mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsführung einsetzen. Deren Mitglieder sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB; sie nehmen die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr, leiten die Geschäftsstelle und führen die Beschlüsse der Organe aus.
- (5) Mitglieder der Geschäftsführung und nach Absatz 2 Satz 2 mit der Geschäftsführung beauftragte Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung für ihren Einsatz erhalten, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für die Stiftung dies rechtfertigen und die zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen. Die Entscheidung über die Vergütung trifft der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt § 6 Absatz 3 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass Sitzungen des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr stattfinden, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung, den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Stiftungsrates in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) die Aufstellung eines jährlichen Finanzplans;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen des Finanzplans;
 - d) die schriftliche Berichterstattung über die Tätigkeit und die Lage der Stiftung gegenüber dem Stiftungsrat zu jeder Sitzung des Stiftungsrates; die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen; bei wichtigem Anlass unterrichtet der Vorstand den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter unverzüglich;
 - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (2) Der Vorstand erhält eine eigene Geschäftsordnung. Weitere Bindungen ergeben sich aus der vom Stiftungsrat verabschiedeten "Festlegung zustimmungspflichtiger Vorgänge und Rechtsgeschäfte".

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb der gesetzlich angeordneten Frist vorzulegen.
- (2) Der Stiftungsrat kann den gemäß Absatz 1 gefertigten Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

§ 12 Änderungen

- (1) Für Satzungsänderungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 können nur vom Stiftungsrat in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen werden; der Vorstand ist vorher zu hören. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben; entsprechende Beschlüsse bedürfen der Einwilligung der Finanzverwaltung.

§ 13 Rechtsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg.
- (2) Es gilt das jeweils geltende Stiftungsrecht. Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 14 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung in Höhe des vom Land Brandenburg eingebrachten Grundstockvermögens an die Haushaltsstelle, aus der es entnommen wurde, zurück.
- (2) Darüber hinaus vorhandenes Vermögen der Stiftung ist an die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Naturschutzzwecke im Land Brandenburg zu verwenden, zu übertragen.
- (3) Entsprechende Beschlüsse des zuständigen Stiftungsorgans bedürfen vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Einwilligung der Finanzverwaltung.